

**Hinweise zur Rechtsverordnung
über die
Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Festungsanlagen“ in Landau in der Pfalz**

1. Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- a) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde; § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13 a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- b) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- c) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung bzw. Anzeige nach dem Denkmalschutzgesetz sind schriftlich bei der Stadt Landau, Untere Denkmalschutzbehörde, Königstraße 21, 76829 Landau einzureichen.

2. Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landau und der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach dem DSchG zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und Auszug 7 DSchG).

3. Geobasisinformation

In den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens wird auf das Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“ hingewiesen (§ 22 Abs. 4 DSchG).

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG). Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren (§ 33 Abs. 3 DSchG). Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (Auszug § 33 Abs. 4 DSchG).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde (§ 33 Abs. 5 DSchG).

5. Fortschreibung der Fundstellenliste

Die Fundstellenliste der Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet „Festungsanlagen“ wird fortgeschrieben.

6. Weitere Informationen

Der Text des Denkmalschutzgesetzes kann bei der Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung –Untere Denkmalschutzbehörde– während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung
–Untere Denkmalschutzbehörde–

Oberbürgermeister
Thomas Hirsch